Inspektion von Heizungsanlagen

gemäß §45 der Vorarlberger Bautechnikverordnung

Informationsblatt

1. Allgemeines

Rund 40 % des gesamten Endenergiebedarfs in Vorarlberg wird zur Beheizung von Gebäuden verwendet. Die Einsparpotentiale sind entsprechend groß und Reduktionsmaßnahmen besonders wirkungsvoll. Basierend auf der EU-Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamteffizienz von Gebäuden sind nach der Vorarlberger Bautechnikverordnung (LGBl. Nr. 29/2015, § 45) gesetzlich verpflichtende regelmäßige Inspektionen bei Heizungsanlagen mit Kesseln durchzuführen.

2. Inspektion in der Bautechnikverordnung

Folgende Anlagen umfasst die Inspektion laut §45 der Bautechnikverordnung:

(1) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW sind vom Verfügungsberechtigten der Anlage regelmäßig, spätestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme oder der letztmaligen Überprüfung der Anlage einer Inspektion durch Fachpersonal unterziehen zu lassen. Die regelmäßige Inspektion hat sich auf die zugänglichen Teile der Anlage (z.B. Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) zu beziehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Inspektionsfrist bei Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW zwei Jahre, bei Gaskesseln mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW vier Jahre.

3. Abwicklung:

Eine Hinweispflicht auf die Inspektion besteht für die Überwachungsorgane (Kaminkehrer) laut der Luftreinhalteverordnung (§ 12, LBGl. Nr. 85/2007). Die Durchführung der Inspektion erfolgt durch hierzu befugte Gewerbetreibende. Diese müssen vom Verfügungsberechtigten der Heizanlage beauftragt werden.

Bei jeder Inspektion muss ein Inspektionsbericht inkl. Verbesserungsvorschlägen erstellt werden, welcher dem Verfügungsberechtigten ausgehändigt wird. Ein weiteres Exemplar ist vom Ersteller des Inspektionsberichtes an folgende Adresse zu senden:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa - Fachbereich Energie- und Klimaschutz
Landhaus Römerstraße 15
6901 Bregenz
energie@vorarlberg.at

4. Befugte Gewerbetreibende zur Durchführung der Inspektion

Folgende Berufsgruppen sind berechtigt:

- Heizungstechniker
- Gas- und Sanitärtechniker
- Rauchfangkehrer
- Ingenieurbüros mit einschlägigen Fachrichtungen.

5. Kontakt für weitere Informationen

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), DI Bernhard Widerin (e-mail: Bernhard.Widerin@vorarlberg.at, , Tel.: +43 5574/511-26119).

Stand Juni 2017